

Satzung

zur 9. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22.12.2017

Präambel

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR hat aufgrund des § 7 Abs. 2 der Unternehmensatzung vom 04. Oktober 2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.11a-2 vom 25. November 2011, S. 309 ff und geändert durch Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt 12 vom 18. August 2016, S. 251 ff, der §§ 145 Abs. 3 Ziff.1 und 147 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244 ff) und den §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8/2019 S. 88 ff) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 309) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg (Abfallsatzung) vom 17.07.1997, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 25.02.2010, am 10.11.2020 in öffentlicher Sitzung folgende 9. Änderungssatzung im Abfuhrgebiet Hansestadt Lüneburg beschlossen. Dieser Änderungssatzung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg gem. § 7 Abs. 2a der Unternehmensatzung am 17.12.2020 in öffentlicher Sitzung zugestimmt.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Grundgebühr nach Absatz 1 Ziffer 1 beträgt:

a) bei 2-wöchentlicher Leerung der Restabfallbehälter:

- bis zu einer Restabfallbehältergröße von	480 l	32,00 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße von	660 l	64,00 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße von	1.100 l	96,00 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße bis	6.500 l	138,00 €/Jahr

b) bei 4-wöchentlicher Leerung der Restabfallbehälter:

- bis zu einer Restabfallbehältergröße von	480 l	16,00 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße von	660 l	32,00 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße von	1.100 l	48,00 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße bis	6.500 l	69,00 €/Jahr

e) die Grundgebühr für jeden zusätzlichen Abfallbehälter beträgt bei 2-wöchentlicher Leerung:

- für Abfallbehälter bis	240 l	32,00 €/Jahr
- für Abfallbehälter von	660 l	64,00 €/Jahr
- für Abfallbehälter von	1.100 l	96,00 €/Jahr
- für Abfallbehälter bis	6.500 l	138,00 €/Jahr

h) die Grundgebühr für die ausschließliche Inanspruchnahme von Abfallsäcken nach § 15 Abs. 3 der Abfallsatzung beträgt: 16,00 €/Jahr

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Grundgebühr für die Biotonne bei 2 wöchentlicher Leerung beträgt:

- für Abfallbehälter bis	120 l	22,60 €/Jahr
- für Abfallbehälter bis	240 l	34,20 €/Jahr

§ 2 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Die lineare Volumengebühr beträgt pro Liter wöchentlichen Behältervolumens für Restabfall:

2,92 €/Jahr

Artikel 2

Diese 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bardowick, den 22.12.2020

GfA Lüneburg gkAöR

Der Vorstand

Oliver Schmitz
(Dipl.-Kfm.)